

nicht ohne Bedeutung für den Verkehr der deutschen Buchhändler. Es sind sehr viele Fremdwörter in unserer Verkehrsordnung, die sehr leicht ausgemerzt werden könnten; es sind ferner einige grammatikalische Unrichtigkeiten darin, die beseitigt werden möchten; und endlich möchte ich bitten, daß überall da, wo eine unklare oder ungenaue Fassung der Termine vorhanden ist, diese Termine nach Möglichkeit klar und bestimmt begrenzt werden möchten.

**Vorsitzender:** Ich habe übersehen zu sagen, daß hier am Vorstandstische Exemplare des ersten sowie des zweiten Entwurfs der Verkehrsordnung für Herren, die sie noch wünschen, zur Verfügung stehen.

Wünscht noch jemand das Wort? Das ist nicht der Fall, dann schließe ich die Generaldiskussion.

Ich möchte Herrn Faust bitten, daß er vielleicht bei den einzelnen Paragraphen seine Wünsche spezialisiert.

### § 1.

Herr **Paul Mitschmann** (Berlin), Schriftführer des Verbandes (liest):

#### § 1. Zweck der Verkehrsordnung.

Die Buchhändlerische Verkehrsordnung regelt den geschäftlichen Verkehr der deutschen, sowie der mit diesen verkehrenden ausländischen Buchhändler untereinander. Sie stellt für die darin geregelten Rechtsverhältnisse die allgemein im Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche fest, auf die in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen unter Buchhändlern Rücksicht zu nehmen ist.

Unter Buchhändlern versteht man Personen, die sich für eigene Rechnung oder als verantwortliche Leiter von Geschäftsbetrieben mit dem gewerbsmäßigen Vertrieb von Gegenständen des Buchhandels als Hersteller (Verleger), Verbreiter (Sortimenter, Antiquare) oder Vermittler (Kommissionäre, Barfortimenter) beschäftigen. Vereinigungen aller Art dürfen nur dann wie Buchhändler oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer behandelt werden, wenn sie einen gewerbsmäßigen, also auf Eigengewinn gerichteten buchhändlerischen Betrieb führen, der bei der zuständigen Behörde angemeldet ist, und nicht mit einem unzulässigen Rabatt liefern, oder den erzielten Geschäftsgewinn an ihre Mitglieder bzw. Abnehmer in einer Weise verteilen, die einer Gewährung von unzulässigem Rabatt gleichkommt. (Verkaufsordnung § 3, 3.)

Wird in dieser Verkehrsordnung der Ausdruck »Bücher« oder »Werte« gebraucht, so sind darunter stets alle Gegenstände des Buchhandels zu verstehen (vgl. Verkaufsordnung § 4).

**Vorsitzender:** Ich möchte noch bemerken, daß im Verlegerverein heute gewünscht wurde, daß der § 3, Ziffer 3 der Verkaufsordnung, der hier angezogen ist, genau so angeführt werde, wie er dort steht. Hier heißt es: »Und nicht mit einem unzulässigen Rabatt liefern oder usw...« Die Fassung in der Verkaufsordnung ist deutlicher und lautet: »Und weder mit einem unzulässigen Rabatt liefern, noch usw...« Ich glaube, der Antrag ist nur zu begrüßen.

Wenn niemand zu diesem Paragraphen das Wort wünscht, so schreiten wir zur Abstimmung. Ich kann wohl annehmen, daß Sie einverstanden sind, daß diese Änderung in bezug auf die Gleichstellung mit der Verkaufsordnung gleich mit zur Abstimmung kommt.

Abstimmung: § 1 wird mit großer Majorität angenommen.

### § 2.

Herr **Paul Mitschmann** (liest):

#### § 2. Verbindlichkeit der Verkehrsordnung.

Die Bestimmungen der Verkehrsordnung sind für alle Buchhändler (§ 1) verbindlich, ohne jedoch die Freiheit des einzelnen zu beschränken, geschäftliche Beziehungen mit anderen Buchhändlern anzuknüpfen oder aufzuheben, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 6 und 28 der Verkehrsordnung. Besondere Vereinbarungen von Firma zu Firma über ihren Verkehr untereinander werden durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor. Das gleiche gilt für Platzgebräuche bezüglich der Firmen ein und desselben Platzes.

**Vorsitzender:** Hier möchte ich bemerken, daß der Zusatz: »Ohne jedoch die Freiheit des Einzelnen zu beschränken, geschäftliche Beziehungen mit anderen Buchhändlern anzuknüpfen oder aufzugeben«, eingefügt worden ist infolge des Springerschen Prozesses, in dem das Oberlandesgericht Dresden eine Lieferungsspflicht des Verlegers, bezw. des Börsenvereinsmitgliedes ausgesprochen hatte.

Diese Entscheidung hat große Beunruhigung in den Kreisen des Buchhandels hervorgerufen, um so mehr, als das Oberlandesgericht nicht etwa diesen oder jenen Paragraphen als den Sündenbock hingestellt hat, sondern aus dem ganzen Statut und seinem genossenschaftlichen Charakter die Pflicht gefolgert hat, daß ein Genosse für den anderen eintreten und ein Genosse dem anderen seine Ware zugänglich machen müsse. Die Sache schwebt noch und kommt wiederum vor das Reichsgericht; aber es ist ein berechtigter Wunsch des Verlegervereins, daß eine entsprechende Bestimmung in die Verkehrsordnung hineinkommt, die wenigstens die Meinung des Buchhandels ausspricht, wonach der Buchhandel nicht der Ansicht ist, die das Oberlandesgericht in seinem Erkenntnis ausgesprochen hat. Ursprünglich lautete der Satz so, daß direkt ausgesprochen wurde: »Eine Lieferungsspflicht zwischen Buchhändlern besteht nicht«; wir haben uns aber im Vereinsauschusse und namentlich in der gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstande dahin verständigt, daß eine solche direkte Regelung eines Urteils vielleicht nicht die richtige Form ist, und daß auch die einfache Hinzufügung des oben angeführten Satzes wohl die Gerichte veranlassen könne, in unserem Sinne zu entscheiden. Wir haben deshalb gesucht, eine möglichst einwandfreie Form zu finden und haben Ihnen diese Form hier vorgeschlagen. In seiner heutigen außerordentlichen Hauptversammlung hat aber der Verlegerverein beschlossen, daß es einfach heißen solle: »Die Lieferungsspflicht der Buchhändler untereinander ist ausgeschlossen«. Vielleicht nimmt zu der Sache einer der Herren vom Verlegerverein das Wort.

Herr **Eduard Faust** (Heidelberg): Mir kommt der Ausdruck »Vereinbarung von Firma zu Firma« etwas unklar gefaßt vor. Rechnen Sie zu Vereinbarungen auch den Vordruck auf einer Faktur, der einseitig vom Verleger vorgenommen wird? Es ist das eine zweifelhafte Frage.

Der Sortimenter bestellt ohne Vorbehalt, der Verleger liefert mit einer Faktur, in der Bestimmungen vorgegedruckt sind, die sonst nicht üblich sind. Eine Reihe von Verlegern erklärt z. B., wenn zu der Bestellung nicht »broschiert« geschrieben wird, wird nur gebunden geliefert. Das ist ein Vorbehalt seitens des Verlegers, der nach dieser Fassung zum Recht werden würde, ein Recht, was nach meinem Gefühl aber nicht besteht.

**Vorsitzender:** Das ist in § 15 geordnet, und außerdem ist es eine Rechtsfrage, die mit der Sache nichts zu tun hat. Hier handelt es sich um Vereinbarungen von Firma zu Firma, und was als solche Vereinbarung anzusehen ist, damit haben wir es in diesem Paragraphen eigentlich nicht zu tun. — Selbstverständlich wollte ich Sie aber in Ihren Ausführungen nicht beschränken.

Herr **Eduard Faust** (Heidelberg): Sollten wir nicht hinzufügen, daß solche Bestimmungen nicht einseitig von Seiten des Verlegers innerhalb der Faktur erfolgen dürfen?

**Vorsitzender:** Ich möchte bemerken, daß eine einseitige Vereinbarung eben keine Vereinbarung ist. Übrigens kommt die Sache in § 15 zur Erledigung.

Herr **Eduard Faust** (Heidelberg): Manche Verleger erklären: Mein Geschäftsgebrauch ist sowohl durch die Faktur wie durch das Börsenblatt veröffentlicht worden.

**Vorsitzender:** Das ist etwas anderes. Hier handelt es sich um wirkliche Vereinbarungen, nicht um einseitige Erklärungen, die erst dadurch, daß der Sortimenter keinen Widerspruch erhebt, zu Vereinbarungen werden.